



Im März 2014

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Für Arbeitgeber

Sachzuwendungen/Geschenke: Wegweisende Urteile zum Pauschalierungs-Wahlrecht

Steuerpflichtige können die **Einkommensteuer auf Sachzuwendungen** an Arbeitnehmer oder Nichtarbeitnehmer **pauschal mit 30 %** (zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) für den Zuwendungsempfänger übernehmen. Aktuell hat sich der Bundesfinanzhof in drei Urteilen mit dieser **Pauschalierungsoption** befasst und dabei einige Zweifelsfragen beantwortet.

Zum Hintergrund

Geschenke aus betrieblichem Anlass, die ein Unternehmen seinen Geschäftsfreunden gewährt, können bei diesen **zu einkommensteuerpflichtigen Einnahmen** führen. Gleiches gilt für andere Sachzuwendungen, die ein Unternehmen seinen Geschäftspartnern oder seinen Arbeitnehmern zusätzlich zum vertraglich Vereinbarten gewährt.

Mit dem **gesetzlichen Pauschalierungs-Wahlrecht** wird es dem zuwendenden Steuerpflichtigen unter gewissen Voraussetzungen (z.B. Höchstbetrag von 10.000 EUR) ermöglicht, die Einkommensteuer **pauschal** zu erheben.

Beachten Sie: Das Wahlrecht ist dabei für alle innerhalb eines Wirtschaftsjahrs gewährten Zuwendungen **an einen Empfängerkreis einheitlich auszuüben**. Somit ist es beispielsweise zulässig, dass der Arbeitgeber die Pau-

schalsteuer für die eigenen Arbeitnehmer anwendet, bei Nichtarbeitnehmern jedoch von der Pauschalierung keinen Gebrauch macht.

Steuerpflichtige Einnahmen

Im ersten Streitfall hatten **in Deutschland nicht einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer** bei einem Management-Meeting Sachzuwendungen erhalten. Im Rahmen einer Lohnsteueraußenprüfung erhob das Finanzamt unter Anwendung des pauschalen Steuersatzes von 30 % dennoch Einkommensteuer auf diese Zuwendungen – jedoch zu Unrecht wie der Bundesfinanzhof befand.

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs erfasst das Pauschalierungs-Wahlrecht nur solche betrieblich veranlassten Zuwendungen, die beim Empfänger dem Grunde nach zu **einkommensteuerbaren und einkommensteuerpflichtigen Einkünften** führen.

Daten für den Monat April 2014

Steuertermine

Fälligkeit:

USt, LSt = 10.4.2014

Überweisungen (Zahlungsschonfrist):

USt, LSt = 14.4.2014

Scheckzahlungen:

Bei Scheckzahlung muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen!

Beiträge Sozialversicherung

Fälligkeit Beiträge 4/2014 = 28.4.2014

Verbraucherpreisindex (BRD) (Veränderung gegenüber Vorjahr)

1/13	6/13	9/13	1/14
+ 1,7 %	+ 1,8 %	+ 1,4 %	+ 1,3 %

Die Pauschalierungsvorschrift begründet nämlich **keine weitere eigenständige Einkunftsart** und keinen sonstigen originären (Einkommen-)Steuertatbestand, sondern stellt lediglich eine **besondere pauschalierende Erhebungsform** der Einkommensteuer zur Wahl.

Die Verwaltung vertritt indes die Ansicht, dass es nicht darauf ankommt, dass die Zuwendungen beim Empfänger **im Rahmen einer Einkunftsart** zufließen.

Keine Wertgrenzen für Geschenke

In einem weiteren Fall stellte der Bundesfinanzhof für **Geschenke an Geschäftsfreunde** heraus, dass sich das Pauschalierungs-Wahlrecht auf alle Geschenke bezieht, wenn und soweit der Empfänger dieser Geschenke dadurch Einkünfte erzielt. Damit sind auch Geschenke **unterhalb der jährlichen Freigrenze von 35 EUR**, die der Zuwendende als Betriebsausgaben abziehen kann, von der Pauschalierung betroffen.

Hinweis: Nach Ansicht der Finanzverwaltung fallen folgende Sachverhalte **nicht in den Anwendungsbereich der Vorschrift**, d.h. eine 30 %-ige Pauschalsteuer ist nicht vorzunehmen:

- Sachzuwendungen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 10 EUR nicht übersteigen (werden als **Streuwerbeartikel** angesehen),
- Teilnahme an **geschäftlich veranlassten Bewirtungen**.

Für beide Sachverhalte gibt es jedoch **keine Rechtsgrundlage**, so der Bundesfinanzhof. Vielmehr kommt es auch hier darauf an, ob **einkommensteuerbare Zuwendungen** vorliegen.

Eigenbetriebliches Interesse

Im dritten Streitfall hatten Arbeitnehmer – **auf Weisung ihres Arbeitgebers** – Geschäftsfreunde auf einem Regattabegleitschiff zu betreuen. Die Teilnahme war für die Mitarbeiter verpflichtend, soweit ihre jeweiligen Kunden die Veranstaltung besuchten. Sie mussten Jacken mit dem Firmenlogo tragen und waren mit der Aufgabe betraut, die Kunden und Geschäftsfreunde über die Dauer der gesamten Fahrt zu betreuen und mit ihnen fachliche Gespräche zu führen.

Für Arbeitnehmer

Werbungskosten: Aufwendungen für bürgerliche Kleidung nicht abzugsfähig

Der Bundesfinanzhof hat erneut klargestellt, dass **Aufwendungen für bürgerliche Kleidung** (im Streitfall: „Business-Kleidung“) **nicht als Werbungskosten** abzugsfähig sind.

Die Aufwendungen können bei feststehender Arbeitszeit zwar grundsätzlich in einen **privaten und einen steuerlich abziehbaren Teil** aufgeteilt werden. Ein Werbungskostenabzug kommt aber dennoch nicht in Betracht, da derartige

Vorliegend ging der Bundesfinanzhof von einem **ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers** aus, das die Zuwendung eines lohnsteuerrechtlichen Vorteils ausschließt. Darüber hinaus stellte er klar, dass der **steuerrechtliche Lohnbegriff** durch die Pauschalierungs-Möglichkeit nicht erweitert wird. Dies bedeutet, dass grundsätzlich nur solche Sachzuwendungen der Pauschalierung unterliegen, die bei den Arbeitnehmern auch zu **einkommensteuerbaren Lohnneinkünften** führen.

Praxishinweise

Mit diesen Urteilen hat der Bundesfinanzhof der Finanzverwaltung in einigen **zentralen Punkten widersprochen**. Es bleibt abzuwarten, wie die Verwaltung hierauf reagieren wird und ob es zu gesetzlichen Änderungen kommt. Jedenfalls muss die Verwaltung die bestehenden Regelungen überprüfen.

Von besonderem Interesse dürfte sicherlich sein, ob die Verwaltung an ihrer Sichtweise, dass **Sachzuwendungen mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis zu 10 EUR** nicht unter die Pauschalierung fallen, festhalten wird.

Darüber hinaus sind weitere Aspekte noch nicht final geklärt. So ist z.B. fraglich, ob die Pauschalsteuer (generell) zu **Betriebsausgaben** führt. Bis dato behandeln die Finanzämter die Pauschalsteuer nur dann als abziehbare Betriebsausgaben, soweit die Zuwendungen an Geschäftspartner und Kunden abziehbar sind. Diese Ansicht hat das Finanzgericht Niedersachsen jüngst bestätigt. Die Revision wurde zugelassen.

BFH-Urteile vom 16.10.2013, Az. VI R 57/11, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 140168; Az. VI R 78/12, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 140169; Az. VI R 52/11, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 140167; BMF-Schreiben vom 29.4.2008, Az. IV B 2 - S 2297 b/07/0001; FG Niedersachsen, Urteil vom 16.1.2014, Az. 10 K 252/13, Rev. zugelassen

Für Vermieter

Verkauf des Mietobjekts: Zum Schuldzinsenabzug für darlehensfinanzierten Erhaltungsaufwand

Bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung setzt der nachträgliche Werbungskostenabzug für Schuldzinsen **bei darlehensfinanzierten Erhaltungsaufwendungen** voraus, dass der Veräußerungserlös für das Mietobjekt nicht ausreicht, um die Darlehensverbindlichkeit zu tilgen. So lautet die neue Sichtweise des Bundesfinanzministeriums.

Beachten Sie: Diese Rechtsgrundsätze sind erstmals anzuwenden auf Schuldzinszahlungen, wenn das obligatorische Veräußerungsgeschäft **nach dem 31.12.2013** rechtswirksam abgeschlossen worden ist. Wurde das Veräußerungsgeschäft **vor dem 1.1.2014** abgeschlossen, bleibt die bisherige Verwaltungsauffassung weiterhin anwendbar.

Zum Hintergrund

Nach der bisherigen Verwaltungsmeinung, der ein Urteil des Bundesfinanzhofs aus 2005 zugrunde lag, **kam es nicht darauf an**, ob ein bei einer Veräußerung des Objekts erzielter Erlös zur Tilgung des Darlehens ausgereicht hätte. Ihre neue Sichtweise begründet die Verwaltung insbesondere mit zwei neueren Urteilen des Bundesfinanzhofs:

Betrieblicher Bereich: Bei einer **Betriebsaufgabe** sind Schuldzinsen für betrieblich begründete Verbindlichkeiten nur insoweit **nachträgliche Betriebsausgaben**, als die Verbindlichkeiten nicht durch eine mögliche Verwertung von Aktivvermögen beglichen werden können.

Vermietung und Verpachtung: Schuldzinsen für **finanzierte Anschaffungskosten** sind bei Veräußerung des Mietobjekts innerhalb der 10-jährigen Spekulationsfrist nur abzugsfähig, wenn die Darlehen durch den Veräußerungserlös nicht getilgt werden können.

Ob die neue Verwaltungssichtweise vor Gericht Bestand haben wird, bleibt vorerst abzuwarten.

BMF-Schreiben vom 15.1.2014, Az. IV C 1 - S 2211/11/10001 :001, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 140259; BMF-Schreiben vom 3.5.2006, Az. IV C 3 - S 2211 - 11/06; BFH-Urteil vom 12.10.2005, Az. IX R 28/04; BFH-Urteil vom 20.6.2012, Az. IX R 67/10; BFH-Urteil vom 28.3.2007, Az. X R 15/04

Aufwendungen nach den Vorschriften über **das steuerliche Existenzminimum** dem Anwendungsbereich des Werbungskostenabzugs entzogen sind.

BFH-Beschluss vom 13.11.2013, Az. VI B 40/13, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 140180

Für Unternehmer

Kleinunternehmer: Option nur für einen Unternehmensteil ist unwirksam

Ein Kleinunternehmer kann mit einer nur für einen Unternehmensteil erstellten Umsatzsteuererklärung nicht auf die **Anwendung der Kleinunternehmerregel** verzichten. Dies hat der Bundesfinanzhof jüngst klargestellt.

Zum Hintergrund

Kleinunternehmer müssen **keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen**, wenn der Umsatz im laufenden Jahr voraussichtlich maximal 50.000 EUR beträgt und im Vorjahr nicht mehr als 17.500 EUR betragen hat. Der Unternehmer kann jedoch **auf die Kleinunternehmerregelung verzichten**. In diesem Fall kann er auch die gezahlte Vorsteuer gegenüber dem Finanzamt geltend machen, die ihm andere Unternehmer in Rechnung gestellt haben.

Sachverhalt und Entscheidung

Ein Unternehmer war als Hausverwalter und als Trainer tätig, ohne dass sein Gesamtumsatz die Kleinunternehmergrenze überstieg. Eine **Umsatzsteuer-Jahreserklärung mit Vorsteuerüberschuss** gab er nur für die Hausverwaltung ab. Das Finanzamt sah darin eine Option zur Steuerpflicht und erließ einen Umsatzsteuerbescheid, in den es auch die Umsätze aus der Trainertätigkeit einbezog, sodass sich insgesamt eine **Umsatzsteuerschuld** ergab.

Dem widersprach der Bundesfinanzhof jedoch, da eine nur für einen Unternehmensteil erklärte Option unwirksam ist. Vielmehr muss sich der Verzicht auf die Nichterhebung der Steuer **auf alle Tätigkeiten des Unternehmens beziehen**.

Beachten Sie: In Zweifelsfällen muss das Finanzamt beim Unternehmer nachfragen. Dies ist insbesondere wegen der **fünffährigen Bindungswirkung der Optionserklärung** angezeigt. Bleiben Zweifel, kann eine Option zur Regelbesteuerung nicht angenommen werden. Der Unternehmer sollte aber bereits im Vorfeld tätig werden und durch **eindeutige Erklärungen** seinen Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung zum Ausdruck bringen.

BFH-Urteil vom 24.7.2013, Az. XI R 31/12, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 133824

Für Eltern

Kindergeld: Wöchentliche Erwerbstätigkeit von 20 Stunden und drei Minuten ist schädlich

Für ein **volljähriges Kind** können Eltern u.a. dann Kindergeld beziehen, wenn sich das Kind in einer Berufsausbildung befindet und noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat. Absolviert das Kind eine **Zweitausbildung**, ist der Kindergeldanspruch jedoch grundsätzlich verloren, wenn es daneben eine **Erwerbstätigkeit** mit einer **Wochenarbeitszeit von über 20 Stunden** ausübt. Ein Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf zeigt, dass schon eine **geringe Überschreitung** der wöchentlichen Arbeitszeit zum Wegfall des Kindergelds führen kann.

Im Urteilsfall hatte ein Kind nach dem Abschluss des Masterstudiums ein Promotionsstudium begonnen. Während dieses Studiums war es als wissenschaftlicher Mitarbeiter mit der Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten von 40,10 Stunden tätig (**also monatlich 20,05 Stunden**).

Die Familienkasse stellte die Kindergeldzahlungen ein, weil die bei einer Zweitausbildung zulässige Stundenzahl von 20 Wochenstunden **um drei Minuten überschritten** war. Das Finanzgericht Düsseldorf bestätigte der Familienkasse, richtig gehandelt zu haben.

Praxishinweise

Die Finanzverwaltung stuft eine Berufsausbildung als **erstmalig** ein, wenn ihr keine andere abgeschlossene Berufsausbildung bzw. kein abgeschlossenes berufsqualifizierendes Hochschulstudium vorausgegangen ist.

Nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung und eines Erststudiums gilt die gesetzliche Vermutung, dass das Kind in der Lage ist, **sich selbst zu unterhalten** und damit beim Kindergeld nicht mehr zu berücksichtigen ist. Somit ist eine **Erwerbstätigkeit** in diesen Fällen grundsätzlich schädlich.

Der Gesetzgeber lässt aber auch Ausnahmen zu. So sind eine Erwerbstätigkeit mit **bis zu 20 Stunden** regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit, ein **Ausbildungsdienstverhältnis** oder ein **geringfügiges Beschäftigungsverhältnis** für den Kindergeldanspruch unschädlich.

Es gibt auch Konstellationen, in denen die Überschreitung der Wochenarbeitszeit von 20 Stunden unschädlich ist oder nur zum monatsweisen Wegfall des Kindergelds führt. Die Verwaltung lässt es nämlich zu, dass die Erwerbstätigkeit **für höchstens zwei Monate** auf mehr als 20 Wochenstunden ausgeweitet wird. In diesem Fall gilt Folgendes:

- Wenn die **durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit** innerhalb des Kalenderjahrs die 20-Stunden-Grenze nicht überschreitet, gibt es Kindergeld in vollem Umfang.
- Führt die Mehrarbeit in den zwei Monaten dazu, dass die durchschnittliche Wochenarbeitszeit innerhalb eines Kalenderjahrs **mehr als 20 Stunden beträgt**, fällt der Kindergeldanspruch nur für die Monate weg, in denen die Arbeitszeit ausgeweitet wurde.

FG Düsseldorf, Urteil vom 29.8.2013, Az. 3 K 2231/12 Kg, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 140223; BMF-Schreiben vom 7.12.2011, Az. IV C 4 - S 2282/07/0001-01; BZSt vom 20.12.2011, Az. St II 2 - S 2282 PB/11/00002 2012/39210

Für Arbeitgeber

Übernommene Bußgelder sind Arbeitslohn

Übernimmt eine Spedition die **Bußgelder**, die gegen ihre Fahrer wegen Verstößen gegen die Lenk- und Ruhezeiten verhängt worden sind, handelt es sich dabei um **Arbeitslohn**. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden.

Vorteile haben keinen Arbeitslohncharakter, wenn sie sich nur als notwendige Begleiterscheinung betriebsfunktionaler Zielsetzung erweisen. Dies ist der Fall, wenn sie aus **ganz überwiegend eigenbetrieblichem Interesse des Arbeitgebers** gewährt werden. Ein **rechtswidriges Tun** ist jedoch keine beachtliche Grundlage einer solchen betriebsfunktionalen Zielsetzung.

Hinweis: An seiner bisherigen Auffassung, wonach die **Übernahme von Verwarnungsgeldern wegen Verletzung des Halteverbots** im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers liegen kann, hält der Bundesfinanzhof nicht weiter fest.

BFH-Urteil vom 14.11.2013, Az. VI R 36/12, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 140265; BFH-Urteil vom 7.7.2004, Az. VI R 29/00

Für alle Steuerpflichtigen

Neues Anwendungsschreiben zu haushaltsnahen Dienstleistungen und Handwerkerleistungen

Nicht zuletzt aufgrund einiger jüngerer Entscheidungen des Bundesfinanzhofs hat das Bundesfinanzministerium sein Anwendungsschreiben **zur Steuerermäßigung bei haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen, haushaltsnahen Dienstleistungen und Handwerkerleistungen** aktualisiert. Wichtige Aspekte aus dem 37 Seiten umfassenden Schreiben sind nachfolgend aufgeführt.

Handwerkerleistungen bei Neubaumaßnahmen

Nach Ansicht des Bundesfinanzministeriums sind handwerkliche Tätigkeiten im Rahmen einer **Neubaumaßnahme nicht begünstigt**. Nach der alten Definition galten als Neubaumaßnahmen alle Maßnahmen, die im Zusammenhang mit einer Nutz- oder Wohnflächenschaffung bzw. -erweiterung anfallen.

Nach der neuen (steuerzahlerfreundlicheren) Definition ist es nicht relevant, ob es sich bei den Aufwendungen für die einzelne Maßnahme ertragsteuerrechtlich um Erhaltungs- oder Herstellungsaufwand handelt. Die sachliche Begrenzung der begünstigten Maßnahme bestimmt sich vielmehr **aus dem Tatbestandsmerkmal „im Haushalt“**.

Maßnahmen im Zusammenhang mit neuer Wohn- bzw. Nutzflächenschaffung **in einem vorhandenen Haushalt** sind nunmehr begünstigt. Darüber hinaus schließt eine – **nachhaltige – Erhöhung des Gebrauchswerts der Immobilie** eine Steuerermäßigung nicht aus.

Nicht begünstigte Neubaumaßnahmen sind nach der neuen Sichtweise alle Maßnahmen, die im Zusammenhang **mit der Errichtung eines Haushalts bis zu dessen Fertigstellung** anfallen.

Hinweis: Die Anlage 1 des Schreibens enthält eine **beispielhafte Aufzählung** begünstigter und nicht begünstigter haushaltsnaher Dienstleistungen und Handwerkerleistungen.

Öffentliches Gelände/ Privatgelände

Bei Dienstleistungen, die sowohl auf einem öffentlichen Gelände als auch auf dem Privatgelände durchgeführt werden (z.B. Straßen- und Gehwegreinigung, Winterdienst), sind nur die Aufwendungen für Dienstleistungen **auf dem Privatgelände** begünstigt. Das gilt selbst dann, wenn eine konkrete Verpflichtung besteht.

Hinweis: Zu dieser Thematik ist das letzte Wort aber noch nicht gesprochen, da beim Bundesfinanzhof zwei Verfahren **anhängig** sind.

Gutachtertätigkeiten/ Schornsteinfegerleistungen

Die **Tätigkeit eines Gutachters** gehört weder zu den haushaltsnahen Dienstleistungen, noch handelt es sich um eine Handwerkerleistung. Grundsätzlich sind daher z.B. **nicht begünstigt**:

- Mess- oder Überprüfungsarbeiten,
- die Feuerstättenschau sowie
- andere technische Prüfdienste.

Das gilt auch, wenn diese Leistungen durch einen **Kaminkehrer oder Schornsteinfeger** erbracht werden, dessen Schornstein-Kehrarbeiten sowie Reparatur- und Wartungsarbeiten als Handwerkerleistung begünstigt sind.

Hinweis: Bis einschließlich Veranlagungszeitraum (VZ) 2013 können begünstigte und nicht begünstigte Schornsteinfegerleistungen **noch in einer Summe** als einheitliche begünstigte Handwerkerleistung geltend gemacht werden. **Ab dem VZ 2014** müssen die Arbeiten **in der Rechnung getrennt ausgewiesen (alternativ getrennt abgerechnet)** werden. Ansonsten wird das Finanzamt die Steuerermäßigung ablehnen.

Der Deutsche Steuerberaterverband macht darauf aufmerksam, dass diese Änderung auch für Abrechnungen in 2014 gilt, die **ggf. noch das Jahr 2013 betreffen**. Maßgeblich ist nämlich der **Veranlagungszeitraum der Zahlung**.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass in der Anlage 1 zum Schreiben auch die **Dichtheitsprüfung von Abwasseranlagen** als nicht begünstigte Leistung aufgeführt ist. Die Ansicht des Bundesfinanzhofs (Verfahren ist anhängig) darf mit Spannung erwartet werden.

BMF-Schreiben vom 10.1.2014, Az. IV C 4 - S 2296-b/07/0003:004, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 140397; DStV, Mitteilung vom 4.2.2014; Rev. BFH Az. VI R 55/12, Az. VI R 56/12, Az. VI R 1/13

Für Arbeitgeber

Ist die pauschale Lohnsteuerpflicht für Sonderleistungen an Pensionskassen verfassungswidrig?

Der Bundesfinanzhof hat dem Bundesverfassungsgericht die Frage vorgelegt, ob es mit dem Grundgesetz vereinbar ist, dass der Arbeitgeber für bestimmte Lohneinkünfte seiner Arbeitnehmer **zwangsweise pauschale Lohnsteuer** zu zahlen hat, durch die er selbst definitiv belastet wird.

Zahlungen des Arbeitgebers **an eine Pensionskasse** führen bei den Arbeitnehmern regelmäßig zu Arbeitslohn. Dies gilt nicht nur für laufende Zahlungen, sondern auch für **Sonderzahlungen**, die der Arbeitgeber leisten muss, wenn er eine Versorgungseinrichtung – im Streitfall handelte es sich um die **Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)** – verlässt. Erhoben werden diese sogenannten **Gegenwertzahlungen**, weil der aus der Pensionskasse ausscheidende Arbeitgeber künftig keine Umlagezahlungen mehr an die Pensionskasse leistet, diese jedoch die Betriebsrenten fortzuzahlen hat.

Die Gegenwertzahlungen unterliegen einer **pauschalen Lohnsteuer von 15 %**. Obwohl es sich um Lohneinkünfte der Arbeitnehmer handelt, bestimmt das Gesetz, dass der Arbeitgeber diese Steuer zu erbringen und endgültig zu tragen hat. Dies verstößt nach Auffassung des Bundesfinanzhofs **gegen den allgemeinen Gleichheitssatz**, weil der Arbeitgeber damit verpflichtet wird, die Einkommensteuer für eine andere Person zu tragen.

Hinweis: Zwar sieht das Einkommensteuergesetz auch für andere Fälle eine **pauschale Lohnsteuer** vor. Hier besteht für den Arbeitgeber jedoch ein Wahlrecht.

BFH, Beschlüsse vom 14.11.2013, Az. VI R 49/12, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 140356; Az. VI R 50/12, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 140357

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.